

Arbeitsbühne für Kran und Stapler

Typen: 1073.1



Hersteller: Florian Eichinger GmbH
An der Lände 10
92360 Mühlhausen in der Oberpfalz

Kontakt: Eichinger Industrie GmbH
Maria-Hilf-Str. 15-21
92334 Berching
Tel. +49 (0)8462 34 89 99 0
Mail: info@eichinger-industrie.de

Beschreibung

Die Arbeitsbühne dient zur Personenaufnahme für Arbeiten in Höhe.

Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Arbeitsbühne wird zusammen mit einem Kran oder Stapler eingesetzt.

Sicherheitshinweise

1. Der Fahrer/Bediener des Krans und die Person auf der Arbeitsbühne müssen für diese Tätigkeit ausgebildet und geeignet sein.
2. Das Heben und Transportieren mit ungeeigneten Hebemitteln ist verboten.
3. Die auf dem Typenschild angegebene Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden.
4. Auf die Tragfähigkeit des Staplers und Krans achten.
5. Kein Aufenthalt von Personen unter schwebender Last.
6. Bedienung nur von Personen, die mit dieser Aufgabe vertraut ist.
7. Jeder Bediener muss vor der Inbetriebnahme die Betriebsanleitung gelesen haben.
8. Der Betrieb mit der Arbeitsbühne darf bei ungünstigen Wetterbedingungen (z.B. starker Wind, Eis, Schnee, Nebel), welche die Sicherheit der Personen gefährden könnten, nicht durchgeführt werden
9. Achtung: Quetschgefahr durch bewegte Teile
10. Das Typenschild muss am Gerät immer vorhanden und lesbar sein.
11. Immer sicherheitsbewusst und gefahrenfrei arbeiten
12. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass das Hebemittel (z.B. Stapler, Kran) und das Anbaugerät aufeinander abgestimmt ist.
13. Liegen Mängel vor, darf das Gerät erst nach der Beseitigung der Mängel wieder benutzt werden

Aufbau Arbeitsbühne für Kran und Stapler 1073.1

1. Arbeitskorb aus einer robusten Stahlkonstruktion
2. Aufnahme mit den Zinken des Gabelstaplers über die Einfahrtaschen oder über Vierstrangkette und geeignetem Hebemittel (Kran)
3. Mit integrierter Werkzeugablage
4. Ein Steckbolzen mit Splint schützt vor unbeabsichtigtes Abrutschen von den Staplerzinken
5. Kranösen zum Anschlagen von Ketten
6. Einstieg: Über seitliche, selbstschließende Tür
7. Geeignet für 2 Personen

Inbetriebnahme

Die Arbeitsbühne wird fertig montiert angeliefert. Vor dem ersten Einsatz prüft der Betreiber ob das Gerät vollständig geliefert wurde. Es ist eine Sichtprüfung durchzuführen. Vor Erstinbetriebnahme der Arbeitsbühne 1073.1 ist dies der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen, auf Verlangen auch die Inbetriebnahme nach längeren Arbeitspausen und nach Standortwechsel. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor dem Einsatz erfolgen.

Bedienung Arbeitsbühne mit Stapler

1. Arbeitsbühnen für Stapler dürfen für gelegentliche Arbeiten eingesetzt werden. Regelmäßiges Kommissionieren, Arbeiten an Regalen oder in der Nähe von elektrischen Leitungen (Mindestabstand 3 m) sind nicht erlaubt.
2. Vor jedem Einsatz ist eine Sichtprüfung auf einwandfreiem Zustand erforderlich.
3. Die Arbeitsbühne muss so befestigt werden, dass Sie nicht verrutschen kann.
4. Es dürfen nur Gabelstapler verwendet werden die über eine ausreichende Standsicherheit verfügen. Standsicher gilt der Stapler, wenn die Traglast mind. das 5-fache des Gewichtes beträgt, das sich aus dem Eigengewicht der Bühne und der Zuladung ergibt. Eine Traglast von 1.500 kg sollte niemals unterschritten werden.
5. Am Einsatzort muss vor dem Anheben der Fahrtrieb abgeschaltet und die Feststellbremse angelegt werden.
6. Zwischen Fahrer und der Person auf der Arbeitsbühne muss eine einwandfreie Verständigung gewährleistet sein.
7. Das Auf- und Abwärtsfahren ist nur bei sicher befestigter Arbeitsbühne und geschlossener Umwehrgung erlaubt.
8. Der Hubmast muss senkrecht stehen und darf nicht geneigt werden
9. Der Fahrer darf den Fahrerplatz bei angehobener Arbeitsbühne nicht verlassen
10. Angehobene Arbeitsbühnen dürfen nicht Verfahren werden.
Ausnahme: Feinpositionierung
11. Die Personen auf der Arbeitsbühne dürfen sich nicht hinausbeugen
12. Der Standplatz darf nicht durch Kisten oder ähnliches erhöht werden
13. Die Betriebsanleitung der Hersteller Gabelstapler und Arbeitsbühnen sind zu beachten.
14. Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: DGUV Information 208-031

Bedienung Arbeitsbühne mit Kran

1. Für die einwandfreie Durchführung des Betriebs ist ein Aufsichtsführender zu bestimmen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft dieser zu benennen. Die Bedienungsperson und der Hebezeugführer sind von dieser Aufsichtsperson schriftlich über die Bedienungsanweisung der Arbeitsbühne in Kenntnis zu setzen.
2. Während des Betriebs darf der Arbeitgeber Hebezeugführer und Einweiser nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragen. Während des Betriebs dürfen beide nur ein Hebezeug oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel bedienen.
3. Der Betrieb mit der Arbeitsbühne, darf bei ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. starker Wind, Sturm, Eis, Nebel) welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, nicht durchgeführt werden.
4. Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht müssen angehalten werden.
5. Unbeabsichtigte Bewegungen der Arbeitsbühne müssen, sofern möglich, verhindert werden, z. B. durch Führungsseile.
6. An der Arbeitsbühne ist ein Kettengehänge (nach DIN 5688 R4) mit Schäkel (DIN 82101-C2) zum Anschlagen an ein Hebezeug zu befestigen

Informationen für das Personal in der Arbeitsbühne

1. Die Arbeitsbühne darf max. mit zwei Personen betrieben werden, die sich mit Sicherheitsgeschirren an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten (rot gekennzeichnet + Aufkleber) anzuschlagen haben. Die Länge des Verbindungsmittels zwischen den Befestigungspunkten und dem Geschirr muss so gewählt werden, dass der Bediener jederzeit im Personen-aufnahmemittel gehalten wird.
2. Bei der Arbeitsbühne ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten zu achten. Lastanhäufungen sind zu vermeiden. Das in Gewicht genau begrenzt mitgeführte Werkzeug und Material ist gegen Verschieben, Umkippen und Herabfallen an dem dafür vorgesehenen Platz zu sichern.
3. Während des Hebens, Senkens oder Positionierens der Arbeitsbühne müssen Personen zur Vermeidung von Quetschungen oder Verletzungen sämtliche Körperteile innerhalb des Geländers halten.
4. Um Arbeiten aus der Arbeitsbühne auszuführen muss die Person mit beiden Beinen am Boden des Korbes stehen.
5. Die Arbeitsbühne muss so abgesetzt werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist (z. B. nach Abstellen auf einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche)
6. **Besondere Gefahren**
Bei Elektroschweißarbeiten von der Arbeitsbühne aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung der Arbeitsbühne verwendet werden um zu vermeiden, dass der Kran und / oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

Prüfung

1. Der Arbeitskorb muss jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel müssen umgehend beseitigt werden.
2. Die Bestimmungen der BetrSichV § 14, der DGUV 208-31 und der DIN EN 14502-1:2010-11 sind zu beachten.
3. Prüfkriterien: Ordnungsgemäßer Zustand, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen, insbesondere des Rückenschutzes, der Verriegelung des Einstieges, der formschlüssigen Verbindung am Gabelrücken und der Ketten-Gehänges mit Schäkel. Zustand des Typenschildes.
4. Empfehlenswert ist es, die wiederkehrende Prüfung der Arbeitsbühne gemeinsam mit der wiederkehrenden Prüfung des FFZ mit dem sie verwendet wird durchzuführen.

Wartung, Reparatur

1. Wartungsarbeiten sind vor Inbetriebnahme von Sachkundigen durchzuführen
2. Reparaturen dürfen nur vom Hersteller oder der von ihm beauftragten Personen durchgeführt werden.